

CONFIDA

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Mai, 2023

CONFIDARS

BERECHNUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI WECHSEL DES STEUERSCHULDNERS VOM TAG DER ANZAHLUNG BIS ZUM TAG DES UMSATZES

Ab dem 1. Februar ist ein neues Regelwerk über Änderungen und Änderungen des Regelwerks zur Mehrwertsteuer in Kraft getreten. Die meisten Artikel sind zur Harmonisierung der Mehrwertsteuervorschriften mit dem Fiskalisierungsgesetz vorgesehen.

Die Vorschriften über den Wechsel des Steuerschuldners, die bis zur Verabschiedung des neuen Regelwerks zur Mehrwertsteuer galten, sahen vor, dass der Steuerschuldner beim Verkauf von Waren die Mehrwertsteuer nur auf den verbleibenden unbezahlten Betrag berechnet, d. h. ohne Anzahlung. Nach den neuen Regeln, die am 1. Februar 2023 in Kraft getreten sind, wird die Mehrwertsteuer nun jedoch bei jedem Wechsel des Steuerschuldners auf den gesamten Honorarbetrag (also einschließlich der Anzahlung) berechnet, nicht nur auf den Restbetrag Menge. Der Mehrwertsteuerzahler, der die Mehrwertsteuer auf eine Anzahlung berechnet hat, muss die berechnete Mehrwertsteuer reduzieren, und der Anzahlungszahler muss die abgezogene vorherige Steuer korrigieren.

Die neuen Regelungen gelten auch dann, wenn der Umsatz mit Waren oder Dienstleistungen, für den eine Anzahlung geleistet wurde, am 31. Januar endet und der Umsatz ab dem 01. Februar getätigt wurde.

Wenn also der Steuerschuldner für die erhaltene Anzahlung der Empfänger der Anzahlung war und er auf dieser Grundlage die Mehrwertsteuer berechnet und eine Anzahlungsrechnung mit Mehrwertsteuer ausgestellt hat und sich zum Zeitpunkt des Umsatzes der Steuerschuldner geändert hat gelten aus Sicht des Anzahlungsempfängers und des Anzahlungszahlers folgende Regelungen:

- Der Umsatzsteuerzahler, der den Umsatz getätigt hat:
 - Ausstellung einer Rechnung ohne berechnete Mehrwertsteuer, in der der Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage ohne Mehrwertsteuer aufgeführt ist;
 - Storniert die Vorauszahlungsrechnung und korrigiert die berechnete Mehrwertsteuer, wenn dem Mehrwertsteuerzahler ein Dokument vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger von Waren und Dienstleistungen die vorherige Steuer korrigiert hat, d. h. dass er die vorherige Steuer nicht auf der Grundlage der Anzahlungsrechnung verwendet hat;
- Der Empfänger von Waren und Dienstleistungen:
 - Berechnet die Mehrwertsteuer auf den Gesamtbetrag der Transaktion;
 - Korrigiert die bisherige Steuer, wenn er die bisherige Umsatzsteuer aufgrund der Anzahlungsrechnung verwendet hat und ein Dokument (Bestätigung) darüber vorlegt.

Der Steuerschuldner wechselt in zwei Fällen:

- Wenn die Anzahlung für einen Umsatz geleistet wird, der nicht als Umsatz im Baubereich gilt, weil die Wertschwellenbedingung zum Zeitpunkt der Anzahlung nicht erfüllt war, diese Bedingung aber später, zum Zeitpunkt des Umsatzes, erfüllt war;
- Wenn sich der Empfänger von Waren oder Dienstleistungen nach Anzahlung im Mehrwertsteuersystem registriert (Umsätze, für die der Steuerpflichtige den Empfänger von Waren und Dienstleistungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vorgeschrieben hat).

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER KOLLEKTIVEN UND INDIVIDUELLEN MEHRWERTSTEUERAUFZEICHNUNGEN

Das Finanzministerium hat Einzelheiten zu einer weiteren Reihe von Änderungen und Aktualisierungen des Systems für elektronische Rechnungen (SEF) veröffentlicht. Außerdem wurde die interne technische Anweisung aktualisiert.

Die meisten Aktualisierungen beziehen sich auf Änderungen bei der Meldung der Mehrwertsteuer in den kollektiven und individuellen Mehrwertsteueraufzeichnungen.

Die wichtigsten Änderungen innerhalb der individuellen Mehrwertsteuerdatensätze:

- Es wurden zahlreiche Änderungen am Feldnamen bzw. der Beschriftung vorgenommen (z. B. der Name der Spalte „Berechnungsnummer“ in „Anzahl der einzelnen Umsatzsteuersätze“);
- Einige Felder wurden gelöscht, d. h. die Beschriftungen: „Dokumentdetails“, „Ausländische Rechnung“ sowie „Recht auf Vorsteuerabzug“ wurden für die folgenden Dokumenttypen „Internes Konto für den Umsatz einer ausländischen Person“ und „Anderes internes Konto“;
- ein neues Pflichtfeld „Jahr“ wurde eingeführt;
- Ein neues optionales Feld „Basis für Anzahlung“ wurde eingeführt.

In Bezug auf den kollektiven Umsatzsteuernachweis heben wir die folgenden Änderungen hervor:

- Änderungen einer großen Anzahl von Feldern, d. h. Beschriftungen, z. B. „Berechnungsnummer“ in „Mehrwertsteuer-Zusammenfassungsdatensatznummer“, „Zeitraum“ in „Steuerperiode“, „Mehrwertsteuersenkung basierend auf Umsätzen aus Vorperioden“ in der Periode „Mehrwertsteuersenkung“, „Mehrwertsteuererhöhung basierend auf Umsätzen aus Vorperioden“ in „Mehrwertsteuererhöhung“ und anderen.
- Die folgenden Felder wurden abgeschafft: „Angaben zu Sammel-Mehrwertsteueraufzeichnungen“, „Umsatzbeschreibung“ und „Gesamtbetrag“;
- Die Beschriftung „Datum der Aufnahme“ wurde hinzugefügt.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Einführung der Möglichkeit, die Gutschrift für eine bereits ausgestellte Anzahlungsrechnung im E-Invoicing-System zu binden, unabhängig davon, ob die Anzahlungsrechnung genehmigt wurde oder nicht.



VORGEHENSWEISE BEIM WIDERRUF DER STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (TIN)

Einer der Hauptgründe, warum die Steuerbehörden natürlichen und juristischen Personen die TIN entzogen haben, ist das Versäumnis, Steuererklärungen einzureichen oder Steuern zu zahlen. Der Widerruf der TIN ist jedoch keine endgültige Maßnahme. Der Steuerpflichtige kann nämlich die TIN „reaktivieren“, wenn er bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt.

Der Prozess der Reaktivierung der TIN wird durch die Einreichung eines Antrags bei der zuständigen Steuerverwaltung eingeleitet (dieser kann elektronisch oder schriftlich erfolgen).

Bedingungen für die „Reaktivierung“ der TIN

Dem Antrag müssen einige Unterlagen beigefügt werden, um nachzuweisen, dass die Bedingungen für die „Reaktivierung“ der TIN erfüllt sind. Gemäß dem Gesetz über Steuerverfahren und Steuerverwaltung müssen die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Steuerzahler die TIN „reaktivieren“ kann:

- Einreichung aller Steuererklärungen und Begleichung der Steuerpflichten: Juristische und natürliche Personen, deren TIN abgezogen wurde, müssen alle Steuererklärungen abgeben und alle Steuerpflichten für den Zeitraum begleichen, für den die TIN abgezogen wurde.
- Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens: Wenn zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung ein Streit entsteht, muss die juristische oder natürliche Person das Streitbeilegungsverfahren einleiten. Dabei kann es sich um eine Berufung gegen die Entscheidung der Steuerverwaltung oder um die Einleitung eines Verwaltungsstreits handeln.
- Vollstreckung eines Urteils oder einer Entscheidung über die Ablehnung einer Berufung: Wenn während des Streitbeilegungsverfahrens ein Urteil oder eine Entscheidung über die Ablehnung einer Berufung ergangen ist, muss die juristische Person oder natürliche Person, die die Rückgabe der TIN beantragt, diese Entscheidungen vorlegen mit der Bitte.

Nach Einreichung des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen prüft die Steuerverwaltung den Antrag und entscheidet über den Antrag. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, wird die TIN innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Entscheidung reaktiviert. Wenn festgestellt wird, dass nicht alle Bedingungen erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt.

Wenn eine juristische oder natürliche Person innerhalb eines Jahres nach dem Widerruf keinen Antrag auf „Reaktivierung“ der TIN stellt, wird davon ausgegangen, dass die juristische Person oder natürliche Person den Antrag auf Reaktivierung der „TIN“ aufgegeben hat.

LÖSCHUNG EINES BETRIEBSGELÄNDES/BETRIEBSSTANDORTES UND WIEDERHERSTELLUNG EINES WIDERRUFENEN SICHERUNGSELEMENTS

Der Fiskalisierungspflichtige, der aufgrund der Einstellung der Tätigkeit/der Einstellung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in einem der Geschäftsräume ein Sicherungselement an die Steuerverwaltung zurückgibt, ist verpflichtet, zuvor eine dauerhafte Löschung des Geschäftsraums aus dem Register der Steuerbehörde vorzunehmen. Rückgabe des Sicherheitselements durch Einreichung einer PGJO-Erklärung (Erklärung mit Daten zur Erstellung einer eindeutigen Kennzeichnung von Geschäftsräumen), elektronisch über das Portal der Steuerverwaltung – ePorezi.

Nach der Abmeldung der Geschäftsräume und vor der Rückgabe des Sicherheitselements an das Finanzamt, d. h. an die nächstgelegene Zweigstelle der Steuerverwaltung, ist es erforderlich, das Sicherheitselement zu widerrufen, das für die Registrierung von Einzelhandelsgeschäften in den jeweiligen Geschäftsräumen verwendet wurde elektronisch über das genannte Portal.

DIE NEUE HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBESCHÄFTIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN – APRIL 2023.

Eine juristische Person, die ihrer Verpflichtung zur Beschäftigung der vorgeschriebenen Anzahl von Menschen mit Behinderungen nicht nachkommt, kann ihrer Verpflichtung auf zwei Arten nachkommen:

- Durch Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigung für jeden behinderten Menschen, der nicht erwerbstätig ist;
- Durch den Abschluss einer Vereinbarung über geschäftliche und technische Zusammenarbeit mit einem Unternehmen zur beruflichen Rehabilitation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 27 des Gesetzes über die berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;

Die Höhe der Entschädigung für April beträgt 56.106,00 Dinar, wenn das Unternehmen nicht die vorgeschriebene Anzahl von Menschen mit Behinderungen beschäftigt.

DURCHSCHNITTSGEHALT PRO MITARBEITER, FEBRUAR 2023

Das für Februar 2023 berechnete durchschnittliche Bruttogehalt betrug 112.212 Dinar, während das durchschnittliche Gehalt ohne Steuern und Beiträge – Nettogehalt – 81.359 Dinar betrug.

Das Wachstum des Brutto- und Nettogehalts im Zeitraum Januar-Februar 2023 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum belief sich nominal auf 16,0 % und real auf 0,1 %.

Im Vergleich zum Februar 2022 sind das durchschnittliche Brutto- und Nettogehalt für Februar 2023 nominal um 15,2 % und real um 0,8 % höher.

Das mittlere Nettogehalt für Februar 2023 betrug 62.239 Dinar, was bedeutet, dass 50 % der Arbeitnehmer ein Gehalt bis zur angegebenen Höhe verdienen.

PERIOD, 2023	BRUTTOGEHALT	NETTOGEHALT
Januar	114.228	82.769
Februar	112.212	81.359

VERBRAUCHERPREISINDIZES – MÄRZ 2023

Die Preise für Produkte und Dienstleistungen des persönlichen Konsums sind im März im Vergleich zum Vormonat durchschnittlich um 0,9 % gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat waren die Verbraucherpreise im März 2023 um 16,2 % höher. Der durchschnittliche Anstieg der Verbraucherpreise im Vergleich zum Dezember 2022 betrug 3,7 %.

- Im letzten Monat (Zeitraum: Februar 2023 – März 2023) betrug die Inflationsrate 0,9 %.
- Im letzten Jahr (Zeitraum: März 2022 – März 2023) betrug die Inflationsrate 16,2 %.
- Seit Jahresbeginn (Zeitraum: Dezember 2022 – März 2023) betrug die Inflationsrate 3,7 %.

Laut Daten zur Verbraucherpreisentwicklung:

- Der Verbraucherpreisindex in der Republik Serbien beträgt im März 2023 im Vergleich zum Februar 2023 100,9.
- Der Verbraucherpreisindex in der Republik Serbien beträgt im März 2023 im Vergleich zum Dezember 2022 103,7.

STEUERPFlichten IM MAI

Die Steuerverwaltung der Republik Serbien veröffentlicht für jeden Monat des Jahres einen Kalender über Steuerpflichten. Der Kalender ermöglicht es Steuerzahlern, die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzubereiten und Schulden zu begleichen, um die Zahlung von Verzugszinsen und Strafen für die Nichteinhaltung von Steuerpflichten zu vermeiden.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung wichtiger Termine für Steuerpflichten im Mai 2023.

MAY 31

- Die letzte Steuerpflicht im Mai muss bis zum 31. Mai erfüllt sein, dann müssen die Steuerzahler die berechnete Verbrauchsteuer für den Zeitraum vom 1. bis zum 15. Tag des Monats zahlen.



CONFIDA

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Mai, 2023

CONFIDARS

KONTAKT

Confida – Consulting d.o.o.
AUDICON d.o.o.

Knez Mihailova 22,
Belgrade, 11000, Serbia

+381 11 3039104

www.confida.rs

Christian Braunig
Managing Partner
e-mail

Nevenka Petrović
Director
e-mail